

Ergeht an:

Wiener Krankenanstaltenverbund
Alle privaten bettenführenden Krankenanstalten
Ärztchammer für Wien
Rettungsorganisationen
Blutspendezentrale des Roten Kreuzes
Reisemedizinische Zentren
VIC Medical Service IAEA
Landespolizeidirektion Wien
Fonds Soziales Wien

Per E-Mail

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15 -
Gesundheitsdienst der Stadt Wien
Projektleitung Covid-19
Thomas-Klestil-Platz 8/2,
2. Stock, Top 14.212, TownTown
1030 Wien
Telefon +43 1 4000 87122
Fax +43 1 4000 99 87122
leitung.covid19@ma15.wien.gv.at
www.gesundheitsdienst.wien.at

Zu MA 15 – 38027-2022-4

Wien, 27.04.2023

**Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2, früher 2019-nCoV),
29. Update (Änderungen grün)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Inzwischen sind in Wien Stand 27.04.2022 / 00:00 Uhr 1.415.377 Erkrankungsfälle und 4.796 Todesfälle aufgetreten. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt aktuell 123,3/100.000 und liegt damit über dem Österreich-Durchschnitt von 65,1/100.000. Die Frühjahrswelle hatte ihren Gipfel Anfang März 2023, seither sind die Fallzahlen rückläufig.¹

Es gelten nach wie vor die bundesgesetzlichen Vorgaben der Covid-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung BGBl II 295/2022. Verkehrsbeschränkung bedeutet:

- Betroffene müssen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung, in denen sich auch andere Personen aufhalten, durchgehend eine FFP2-Schutzmaske tragen. Dies gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Auch im eigenen Wohnbereich muss bei Besuch von Personen aus einem anderen Haushalt eine FFP2-Schutzmaske getragen werden.
- Weiters dürfen bestimmte Orte, wie z.B. Krankenanstalten, Pflegewohnrichtungen, stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Betroffene, die unter eine Ausnahmeregelung fallen, wie die Hospizbegleitung oder Betreiber*innen oder Mitarbeiter*innen, die unter den Vorgaben zu den Präventionskonzepten aus der Covid 19-Basismaßnahmenverordnung arbeiten dürfen. Über den tatsächlichen Einsatz entscheidet der Arbeitgeber.
- Für Kinder bis inklusive der 4. Schulstufe, die positiv getestet wurden, ist der Besuch der Schule, für Kinder unter 11 Jahren der Besuch von Kindergarten und Hort nicht zulässig, da für sie das durchgehende Tragen einer FFP2-Schutzmaske nicht vorgesehen ist.

Die aktuellen Vorgaben und Empfehlungen für medizinisches Personal finden Sie unter:

<https://www.sozialministerium.at/Corona/fachinformationen.html> und unter:

<https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>.

Die Meldepflicht endet voraussichtlich mit 30.06.2023.

Aktuelle Falldefinition eines Verdachtsfalls an SARS-CoV-2 (Stand 21.4.2022)

- Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, d.h. jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung durch SARS-CoV-2 sollten **rasch abgeklärt** werden, **insbesondere wenn gegebenenfalls eine antivirale Therapie sinnvoll ist.**

Wahrscheinlicher Fall:

- Jede Person, die symptomatisch ist und Kontaktperson der Kategorie I ist (klinische und epidemiologische Kriterien erfüllt) ODER
- Jede Person, die radiologische Hinweise auf COVID-19 kompatible Läsionen aufweist (diagnostisches Bildgebungskriterium erfüllt) ODER
- Jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischem Antigen

Bestätigter Fall: Jede Person, auf die Folgendes zutrifft

- Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (PCR-Test), unabhängig von der klinischen Manifestation

Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCR-Test zu bestätigen.

Prioritätensetzung bei der Testung auf SARS-CoV-2:

Behördliche Testungen: Symptomatische Personen, Kontaktpersonen und Personen, die einen Kontrolltest für einen positiven Antigen-Test brauchen oder die sich von der Verkehrsbeschränkung freitesten wollen, können sich jederzeit testen lassen.

Screeningprogramme: Die Prioritätensetzung ist in der Covid 19-Screening Verordnung² geregelt, die mit **30.06.2023** ausläuft:

- Besuchern, Begleitpersonen, Bewohnern/Patienten, Mitarbeitern sowie externen Dienstleistern von Krankenanstalten und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
- Erbringern mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen und Personenbetreuern in der 24-Stunden-Betreuung und persönlichen Assistenten von Menschen mit Behinderung,
- Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,
- Kindern und Mitarbeitern elementarpädagogischer Bildungseinrichtungen,
- Mitarbeitern von Rettungsdiensten sowie
- Bewohnern und Mitarbeitern von Flüchtlingsbetreuungseinrichtungen und der Wohnungslosenhilfe.

Für alle Personen gibt es die Möglichkeit 5 PCR-Tests pro Monat durchführen zu lassen. Zusätzlich können 5 Antigen-Tests zur Selbstanwendung pro Monat in den Apotheken bezogen werden.

Das Testangebot wird entsprechend dem zurückgehenden Bedarf angepasst:

Der Betrieb der **Teststraßen und Gurgelboxen** der Stadt Wien **endet mit 30.04.2023.**

Testungen auf SARS-CoV-2 mittels **PCR** erfolgen **im Mai und Juni 2023 weiterhin** über:

- Anruf von **immobilen** symptomatischen Patient*innen, die „Alles Gurgelt“ (oder andere Testangebote) nicht nutzen können, bei **1450**
- Projekt „**Alles gurgelt**“: PCR-Screening für alle in Wien aufhältigen Personen.
- Spezialisierte **Apotheken** (bieten sowohl Probenabnahme mittels Gurgelat als auch Abstriche – das jeweilige Angebot ist vor Ort zu erfragen)³.

Siehe auch: <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>.

Empfehlung für **Kontaktpersonen** (Hinweis: aktuell gibt es keine Vorgaben seitens des BMSGPK)
Relevanter Zeitraum für Kontaktpersonennachverfolgung: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Kontaktarten mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit - früher **Kategorie I Kontakten** (KP1):

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben – Abweichendes Vorgehen für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, Schlüsselpersonal, Spitzensportler und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung (siehe unten).
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Gesundheits- und Pflegepersonal, das ungeschützten Kontakt hatte

Dies gilt nicht, sofern beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))

Kontaktpersonen wird Folgendes empfohlen:

- Testung unmittelbar nach Bekanntwerden des infektiösen Kontakts und 5 Tage nach dem Letztkontakt.
- Bei engem Kontakt mit vulnerablen Personen (z.B. immungeschwächte Personen, betagte Personen ohne ausreichenden Immunschutz) Tragen einer FFP2-Schutzmaske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahren) bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Testung am Tag 5. Kinder unter 6 Jahren sind vom Tragen eines MNS ausgenommen.

Behördliches Vorgehen in Bildungseinrichtungen:

Auch bei mehreren bestätigten Erkrankungsfällen in den Bildungseinrichtungen sind in der Regel keine Klassen- oder Gruppenschließungen mehr vorgesehen. Kontaktpersonen können die Bildungseinrichtungen weiterhin besuchen. Das Vorgehen orientiert sich an den oben angeführten allgemeinen Regeln und Empfehlungen.

Genesene, symptomfreie Personen sollten für 60 Tage nach der Genesung von Testungen ausgenommen werden, da es sich beim Nachweis von viraler Nukleinsäure über 10 Tage hinaus vielfach um nicht-replizierfähiges Virusmaterial handelt.

Zentrale Anfragen an die Impfkoordination der Stadt Wien können an cov19.impfung@ma15.wien.gv.at gesendet werden.

Die Impfempfehlungen finden Sie im Impfplan Österreich:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-%C3%96sterreich.html>

sowie das **Impfschema** unter

<https://www.sozialministerium.at/Corona/fachinformationen.html#corona-schutzimpfung>

Eine Impfanmeldung für die Impfstraßen in Wien ist unter <https://impfservice.wien> möglich.

Für die Behandlung von COVID-19 steht Paxlovid® als zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung und kann von den niedergelassenen Ärzt*innen verschrieben werden. Das telemedizinische Zentrum des Gesundheitsdienstes steht noch über persönliche Anfrage von Patient*innen oder Betreuungseinrichtungen über 1450 zur Verfügung. (Molnupiravir (Lagevrio®) hat von der EMA keine Zulassung erhalten und wird daher seit Anfang März 2023 über das telemedizinische Zentrum nicht mehr abgegeben).

Bezüglich der Behandlung wird auf die Homepage der Österreichischen Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin verwiesen: <https://oegam.at/artikel/antivirale-fruehtherapie-gegen-covid-19>.

Die laufend aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen entnehmen Sie bitte weiterhin der Internetseite des BMSGPK <https://www.sozialministerium.at/Corona.html>.

Für allgemeine Fragen wurde eine bundesweite **Coronavirus Hotline eingerichtet**, an der Expertinnen und Experten der AGES Fragen rund um das neuartige Corona-Virus beantworten. Telefon: **0800 555 621**, die rund um die Uhr erreichbar ist.

Die Stadt Wien stellt auch für die Allgemeinbevölkerung im Internet Informationen zur Verfügung: <https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html>.

Informationen zum Antrag der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auf eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (Verdienstentgang) finden Sie unter:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/laufend/betriebsfuehrung/verguetung/epidemie.html>.

Mit Inkrafttreten der Verkehrsbeschränkungsverordnung, d.h. ab 01.08.2022, gebührt nur noch dann ein Verdienstentgang, wenn das Tragen der Maske eine Dienstverrichtung verhindert, wie z.B. bei einer Logopäd*in.

An die Meldepflicht für das 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“), jetzt SARS-CoV-2 bei Verdachtsfällen, Erkrankungs- und Todesfall nach dem Epidemiegesetz wird erinnert. Dies ist noch bis 30.06.2023 aufrecht.

Es wird ersucht diese Information in Ihrem Wirkungsbereich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:



StPhys Dr. Ursula Karnthaler

¹ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>:

² [RIS - Festlegung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 05.08.2022 \(bka.gv.at\)](#)

³ <https://apo-testet.lifebrain-labor.at/prologSelfserviceClient/ui/start>